



Orientierungshilfe Partizipation

**Hinweise für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter
Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der
Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gem. § 45
(2) Nr. 3 SGB VIII**

Weitere Informationen erteilt das

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Außenstelle Hannover -
Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
Postfach 203
30002 Hannover

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Telefon: _____

E-Mail: _____

Allgemeines Verständnis von Partizipation

Der Begriff Partizipation wird im deutschsprachigen Raum mit verschiedenen Begrifflichkeiten synonym verwendet. Es ist die Rede von Beteiligung, Beteiligtsein, Einbeziehung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung usw.

Das Grundverständnis des SGB VIII ist, dass Kinder und Jugendliche gleichberechtigte Partnerinnen und Partner sind und aktiv an den für sie entscheidenden Prozessen mitwirken sollen.

Des Weiteren sieht gelingende Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe wie folgt aus:

Beteiligung soll...

- an der Lebenswelt der jungen Menschen anknüpfen/ansetzen,
- alters-, alltags- und handlungsorientiert sein,
- Raum geben für die eigenverantwortliche Gestaltung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind es, die eine Beteiligung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch ihre persönliche, berufsethische und pädagogische Grundhaltung sowie durch ihr professionelles Handeln vorleben und befördern sollten. Partizipation ist ein fortlaufender Prozess, der nur mit Hilfe verantwortungsbewusster Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und entsprechender Rahmenbedingungen in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen, gelingen kann.

A. Die Betriebserlaubnis setzt u.a. nach § 45 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII voraus:

- geeignete Verfahren der Beteiligung und
- geeignete Verfahren der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

B. Die Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis ergeben sich bereits aus den „Hinweise(n) für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 45 ff SGB VIII“ mit Stand vom 08.06.2011.

Träger von Einrichtungen im Sinne dieser Hinweise müssen den Inhalt ihrer Leistungsangebote bzw. Angebotskonzepte schriftlich darlegen und ggf. fortschreiben. Zu dem Punkt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Praxis, sind in den Leistungsangeboten bzw. Angebotskonzepten differenzierte und fundierte Aussagen zu treffen.

Hierzu muss die antragsstellende Person ein Konzept zu den Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten (Anlage zum Leistungsangebot bzw. zum derzeitigen Konzept) erstellen, aus dem Folgendes zu entnehmen ist:

-
1. Eine **verantwortliche Stelle**, die bei dem Träger (auf Augenhöhe) angesiedelt ist und dauerhaft die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages sicherstellt (z.B. Qualitätsbeauftragte/r, Fachberater/in oder als Bestandteil einer Leitungsaufgabe). Dies kann intern, extern oder auch gruppenübergreifend umgesetzt werden. Die Person, die diese Funktion ausfüllt, sollte den Kindern und Jugendlichen persönlich bekannt sein bzw. bekannt gemacht werden. Die verantwortlich zeichnende Stelle in der Einrichtung soll die Federführung sowie Bündelung sicher stellen und für die Weiterentwicklung des Partizipationskonzeptes Sorge tragen sowie mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein.
 2. Kinder und Jugendliche sollen bezüglich ihrer Rechte in einer Einrichtung folgendes vorfinden:
 - a. Sie werden ausführlich und umfassend über ihre Rechte in für sie verständlicher Sprache informiert. Bei Nichtsprachlichkeit der Kinder und Jugendlichen sollten adäquate Kommunikationsmethoden eingesetzt werden.
 - b. Sie erfahren, wie sie diese Rechte -
 - in der Einrichtung
 - extern einfordern können.
 - c. Sie werden über Verfahrensabläufe informiert, wie sie ggf. Beschwerden formulieren und übermitteln können (z.B. Führungskraft, verantwortende Stelle, regelmäßiges Gremium etc.)
 - in der Einrichtung
 - extern (Beschwerdestellen, Vertrauensleute, Jugendamt, ASD/ KSD, Ombudsstellen etc.)wenn ihre Rechte verletzt werden.
 3. Es ist davon auszugehen, dass eine Umsetzung von Beteiligung an Grenzen stößt. Der Träger hat diese zu beschreiben und nachvollziehbar fachlich zu begründen.
 4. Bei Neueinstellung und im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen sollte die persönliche Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu dem Thema Partizipation erörtert und eine positive Grundeinstellung gefördert werden.
 5. Dokumentationen, Beschlüsse, Entscheidungen sowie Beratungs- und Besprechungsergebnisse sind nachvollziehbar und überprüfbar festzuhalten und fortzuschreiben.
 6. Die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII und die Gesamtplanung § 58 (2) SGB XII sollte vor Ort unter Beteiligung der jungen Menschen und ggf. den Personensorgeberechtigten stattfinden. Zudem sollte die Beteiligung als

Qualitätsstandard im Leistungsangebot bzw. Angebotskonzept verbindlich festgeschrieben werden.

7. Die Hilfeplanung bzw. Gesamtplanung ist mit den jungen Menschen unter Beachtung der alters- und behinderungsbedingten Besonderheiten vorzubereiten.
 8. Während des Hilfeplangespraches bzw. des Gespräches zur Gesamtplanung, sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den jungen Menschen unterstützend zur Seite stehen und sie somit zusätzlich befähigen ihre eigenen Anliegen und Rechte wahrzunehmen.
- C. Bei Aktualisierung der Betriebserlaubnis ist in dem vorgelegten Leistungsangebot bzw. der Angebotskonzeption eine entsprechende Ausführung zum Thema Partizipation einzufügen.

Unabhängig davon sollte bei allen Einrichtungen mit mind. einem Leistungsangebotsteil bzw. Einrichtungsteil in Niedersachsen eine entsprechende Ergänzung zu diesem Punkt zeitnah und spätestens bis zum 31.12.2013 erarbeitet werden.